

Zusätzliche Angaben zur Optimierung Ihrer Landabfindung

Machen Sie sich im Vorfeld bitte schon einmal über folgenden Punkt Gedanken:

Nennen Sie uns im Planwuschtermin bitte die von Ihnen gewünschte Lage sowie die (zukünftige) Nutzung Ihres neuen Grundstückes.

Überlegen Sie sich bitte auch Alternativen dazu, damit wir diese bei der Zuteilung entsprechend berücksichtigen können.

Eine gute Vorbereitung Ihrerseits erleichtert uns und Ihnen die Arbeit und spart Zeit.

Grundsätze der Landabfindung

Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden. (§ 44 Abs.1 FlurbG)

Das bedeutet u.a., dass die Landabfindung eines Teilnehmers nach:

- Nutzungsart (Acker, Wiese, Wald usw.),
- Beschaffenheit (Hängigkeit usw.) und
- Entfernung vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage

seinen alten Grundstücken entsprechen soll, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar ist.

Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. (§ 44 Abs.3 FlurbG)

Newsletter

Wenn Sie regelmäßig von uns über den aktuellen Stand dieses Verfahrens informiert werden wollen, können Sie sich für unseren Newsletter anmelden.

Die Anmeldung für den Newsletter finden Sie unter www.dlr-rnh.rlp.de → Bodenordnungsverfahren (rechts oben auf der Seite) → Projekt 63003 → Newsletter An-/Abmelden (ganz unten links)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Zentrale Postanschrift:	Hausanschrift:
Postfach 573	Schloßplatz 10
55529 Bad Kreuznach	55469 Simmern

☎ 0671 / 820 - Durchwahl

Zentrale:	0
SGL Planung und Vermessung:	
Katharina Jost	5421
Georg Bermes	5210
SB Planung und Vermessung:	
Ursula Kaster	5216
SGL Verwaltung:	
Christian Nick	5218
Produktionsgruppenleitung:	
Isabel Herbster	5200

Fax 0671 / 92896500

E-Mail : Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
E-Mail Zentral: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Persönliche E-Mail an die Ansprechpartner:
Katharina.Jost@dlr.rlp.de

Planwuschtermin

- Wissenswertes
- Unsere Fragen an Sie



RheinlandPfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNS RÜCK

Vereinfachtes
Flurbereinigungsverfahren

**Boppard – Eisenbolz
Plateau
Projekt 63003**

Eine Information des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Der Planwuschtermin

Wie stellen Sie sich Ihre neuen Grundstücke vor?

Für uns als Bodenordnungsbehörde ist es sehr wichtig Ihre Vorstellungen zu kennen.

Deshalb sind nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Teilnehmer vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes über ihre Wünsche für die Abfindung in einem **Planwuschtermin** zu hören. Die Einladung zu Ihrem persönlichen Termin erhalten Sie zur gegebenen Zeit schriftlich von uns.

Da wir jedoch die Wünsche aller Teilnehmer unter Berücksichtigung des eingebrachten Altbesitzes gegeneinander abwägen müssen, sind **Zusagen** im Termin **nicht möglich**. Es wird **alles besprochen** aber **nichts versprochen**!

Sie können Ihre Wünsche auch schriftlich abgeben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, diese im **Planwuschtermin** vorzutragen, da in einem persönlichen Gespräch die für die Neugestaltung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können.

Sie können sich in dem Termin auch von einem **Bevollmächtigten** vertreten lassen. Hierzu ist eine **beglaubigte Vollmacht** erforderlich, dies gilt übrigens auch, wenn ein Ehepartner den anderen vertritt.

Ordnungsnummer

In der linken oberen Ecke des „**Nachweis Alter Bestand**“ ist die Ordnungsnummer aufgeführt, unter der Sie in unseren Akten geführt sind. Bitte geben Sie in allen an uns gerichteten Schreiben diese **Nummer** neben dem **Namen des Verfahrens** an.

Welche Angaben / Erklärungen brauchen wir von Ihnen?

Nachweis Alter Bestand

Mit der Ladung zur Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung hat jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes erhalten, in dem seine im Verfahren liegenden Flurstücke verzeichnet sind. Prüfen Sie bitte, ob dieser richtig und vollständig ist. Teilen Sie uns Fehler und/oder Veränderungen durch Zu- oder Verkäufe mit. Bringen Sie diesen Auszug zu allen Verhandlungen mit.

Wirtschaftseinheit

Gehören zu einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Ordnungsnummern, so besteht zur besseren Zusammenfassung des Grundbesitzes die Möglichkeit der Abfindung in einer Wirtschaftseinheit. Dies bedeutet, dass die Abfindung aller Ordnungsnummern zusammen und nicht jede einzelne für sich den Anforderungen an eine wertgleiche Landabfindung genügen muss.

Pachtland

Bewirtschaftet ein Teilnehmer Pachtland, so sollte dies im Planwuschtermin angegeben werden, damit es bei der Abfindungsgestaltung berücksichtigt werden kann. **Wichtig:** Durch die Flurbereinigung werden die **Pachtverhältnisse nicht aufgehoben**. Bei langfristig verpachtetem Land ist es zweckmäßig, wenn:

- Pächter und Verpächter den Planwunsch zusammen wahrnehmen oder
- der Verpächter den Pächter bevollmächtigt.

Planwünsche

Bei der Abgabe der Planwünsche sollten Sie zunächst die Grundstücke benennen, von denen Sie glauben, sie unbedingt wieder erhalten zu müssen (sogenannte bedingte Grundstücke). Hierbei sind besondere Gründe anzugeben, die eine derartige Abfindung rechtfertigen, da niemand Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage hat.

Überlegen Sie sich Alternativen für den Fall, dass Ihr erster Wunsch nicht erfüllt werden kann. (Wo kann das neue Grundstück noch liegen, welche Nutzung ist mir wichtiger, usw.)

Bitte bedenken Sie:

An einem Flurbereinigungsverfahren ist eine Vielzahl von Teilnehmern beteiligt, deren Interessen es abzuwägen gilt. Konkrete und realistische Planwünsche erleichtern die Gestaltung der Abfindungen und tragen so wesentlich zu einem Gelingen der Flurbereinigung bei.

Verzicht auf Landabfindung

Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz bzw. tlw. in Geld abgefunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld besteht jedoch nicht. Die Zustimmung zur Abfindung in Geld ist unwiderruflich, wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen oder in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen worden ist.

Gemeinschaftliches Eigentum

Dieses kann geteilt werden, wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient, im Grundbuch die Miteigentumsanteile eingetragen sind und alle Eigentümer zustimmen.